# Kreisschulratsvertrag über die Spezielle Förderung an Primarschulen

zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen

Die Vertragsgemeinden, gestützt auf die §§ 2, 34 Abs. 1 Bst. b und 47 Absatz 1 Ziffer 14<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG) sowie auf die §§ 16 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), beschliessen:

#### § 1 Gemeinsamer Schulrat

Die Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen setzen einen Schulrat für die Kreisschule ein.

## § 2 Zusammensetzung und Wahl

- <sup>1</sup> Der Kreisschulrat besteht aus
  - a. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Einwohnergemeinde Laufen
  - b. je 1 Vertreterin oder Vertreter der anderen Vertragsgemeinden;
  - c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Schulleitung mit beratender Stimme
  - d. 1 Vertreterin oder Vertreter des Lehrerinnen- und Lehrerkonventes mit beratender Stimme

## § 3 Aufsicht

Der Kreisschulrat übt die Aufsicht über die Kreisschule aus.

## § 4 Aufgaben

Die Aufgaben des Kreisschulrates richten sich nach den Vorgaben von § 82 BildungsG.

## § 5 Kompetenzen des Schulrates

Der Kreisschulrat

- a. hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets.
- b. legt das Schulgeld fest für
  - <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler aus Nichtvertragsgemeinden

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst.

- <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler aus Vertragsgemeinden, die auf das Angebot der Einführungsklassen verzichten haben, falls der Kreisschulverband Einführungsklassen führt.
- c. kann Schulräume mieten (§ 3 Abs. 2 Kreisschulvertrag)
- d. entscheidet über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Einführungsklasse (§ 2 Abs. 4.Kreisschulvertrag)
- e. entscheidet über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Nichtvertragsgemeinden (§ 8 Ziff. 4 Kreisschulvertrag)

## § 6 Pauschalhonorar und Sitzungsgeld

Der Kreisschulrat wird gemäss den Regelungen der Schulortgemeinde entschädigt.

## § 7 Verbindlichkeiten

Der Kreisschulrat darf keine kurz- oder lagfristigen Finanzverbindlichkeiten eingehen, ausgenommen die Anmietung von Schulräumen.

## § 8 Dauer, Änderung, Kündigung

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden, der Genehmigung durch Urnenabstimmung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.
- <sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Vertragsgemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.

## § 9 Aufhebung des bisherigen Vertrages

Der Kreisschulratsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen vom 26.September 2004 wird aufgehoben.

#### § 10 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.

Dieser Vertrag wird in 14 Exemplaren unterzeichnet, je 1 Exemplar für die Gemeinden, 3 Exemplare für den Kanton Basel-Landschaft.